

Exzerpt aus den AGB der OeKB CSD (früher: 3-Punkte-Erklärung)

1 Fremdvermutung

Punkt 3.9 Abs. 1 der AGB der OeKB CSD lautet:

3.9 Fremdvermutung, Rückbehaltung

(1) Mangels gegenteiliger schriftlicher Nachricht (Eigenanzeige gemäß DepG) des Depotinhabers geht die OeKB CSD davon aus, dass die auf seinen Depots verbuchten Wertpapiere Eigentum Dritter sind und der Depotinhaber an ihnen keine wie immer gearteten Rechte besitzt.

2. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

Punkt 3.9 Abs. 2 der AGB der OeKB CSD lautet:

3.9 Fremdvermutung, Rückbehaltung

(2) Die OeKB CSD wird gegenüber einem Depot- oder Geldkontoinhaber von ihrem gesetzlichen Rückbehaltungsrecht, Pfandrecht und Kompensationsrecht keinen Gebrauch machen.

3. Verwahrung der hinterlegten Wertpapiere

OeKB CSD als Issuer CSD

Punkt 1.3.1 Abs. 1-3 der AGB der OeKB CSD lautet:

1.3.1 Gegenstände der Verwahrung und Verwaltung

(1) Als Issuer CSD verwahrt und verwaltet die OeKB CSD Wertpapiere gemäß Abs 2 selbst und nicht bei einer Lagerstelle.

(2) Wertpapiere in diesem Sinne sind alle nach österreichischem Recht sammelverwahrfähigen und damit im Giroverkehr übertragbaren Wertpapiere, die auf dem Geld- und/oder Kapitalmarkt gehandelt werden können (mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten), wie insbesondere

(a) Aktien und andere, ihnen gleichzustellende Wertpapiere und Aktienzertifikate;

(b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten;

(c) Investmentfondsanteile und vergleichbare Verbriefungen;

(d) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von handelbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt werden.

Punkt 2.2 Abs 1 der AGB der OeKB CSD:

Voraussetzungen für die Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD im Sinne von Pkt. 1.3.1 und dessen Erfassung im IT-Buchungssystem der OeKB CSD sind die im Rahmen der Wertpapierkontrolle festgestellte Authentizität der Wertpapierurkunde und ihre korrekte Abbildung in den Stammdaten des IT-Buchungssystems der OeKB CSD.

OeKB CSD als Investor CSD

Punkt 1.3.2 der AGB der OeKB CSD lautet:

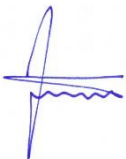
1.3.2 OeKB CSD als Investor CSD

(1) Als Investor CSD lässt die OeKB CSD Wertpapiere bei einer Lagerstelle verwahren und verwalten. Auf das Depot der OeKB CSD bei einer Lagerstelle können Wertpapiere zu Gunsten eines bei der OeKB CSD geführten Depots eingeliefert werden.

(2) Als Lagerstelle beauftragt die OeKB CSD ausschließlich Unternehmen, die zur Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren berechtigt sind und einer Aufsicht unterstehen. Die Lagerstellen der OeKB CSD sind in Anhang 2 (Lagerstellenübersicht) angeführt.

(3) Als Investor CSD entscheidet die OeKB CSD, welche Wertpapiere sie zur Verwahrung und Verwaltung bei einer Lagerstelle zulässt. Die OeKB CSD behält sich vor, einem zur Verwahrung und Verwaltung zugelassenen Wertpapier diese Zulassung abzuerkennen. Die Depotinhaber sind verpflichtet, die OeKB CSD innerhalb von 90 Geschäftstagen nach Bekanntgabe der Aberkennung mit einer Auslieferung zu beauftragen. Geschieht dies nicht, ist die OeKB CSD vom Depotinhaber ermächtigt und bevollmächtigt, in seinem Namen und für seine Rechnung ein Depot samt Geldkonto bei einem geeigneten Institut zu den üblichen Bedingungen eröffnen zu lassen und die Wertpapiere dorthin zu übertragen.

OeKB CSD GmbH



Dr. Georg Zinner



Mag. Peter Felsinger

Wien, April 2018